

Beeinträchtigungen nach § 906, 910 und 1004 BGB

Fallbeispiele und Fragestellungen aus der gutachterlichen Praxis

Dipl.-Ing. Andreas Detter

Brudi & Partner TreeConsult, Baumsachverständige
Berengariastr. 7; 82131 Gauting
Tel.: +49-(0)89-752150; Fax: +49-(0)89-7591217
Mail: a.detter@tree-consult.org
Web :www.tree-consult.org

Zusammenfassung

Das Tätigkeitsfeld von Baumsachverständigen umfasst neben der Erstellung von Gerichtsgutachten in nachbarlichen Streitfällen um Bäume auch die Beratung von Grundstücksnachbarn in Bezug auf störende Einwirkungen und Beeinträchtigungen. Durch die jüngere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind rechtliche Aspekte in den Vordergrund getreten, die zuvor nur in geringem Umfang Anwendung auf privates und öffentliches Grün gefunden hatten. Die Rolle von Sachverständigen bei der Rechtsfindung und die Auswirkungen höchstrichterlicher Urteile auf die Anforderungen an fachliche und rechtliche Kenntnisse der Sachverständigen werden anhand der Bestimmungen der §§ 906, 910 und 1004 BGB beispielhaft dargestellt und erläutert.

Inhaltsverzeichnis

- 1 § 910 BGB: Überwuchs von Wurzeln und Zweigen**
- 2 Beeinträchtigungen als Störung i. S. d. § 1004 BGB**
- 3 § 906 BGB: zu duldende Störungen**
 - 3.1 Einwirkungen von Naturkräften
 - 3.2 Unwesentliche Beeinträchtigungen
 - 3.3 Ortsübliche Beeinträchtigungen

Literaturverzeichnis